

**Bekanntmachung zum
Vollzug der Gebührensatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau**

VBekAbfGebS Jan2011 vom 22.11.2010

Einleitung

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau vom 22.11.2010 tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie bildet die Grundlage für die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Abfallgebühren.

Die Gebührensatzung enthält eine Reihe von Bestimmungen, die zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs einer weiteren Ausführung bedürfen. Daneben sind Maßnahmen zum Vollzug der Satzung bekannt zu machen.

Zu diesem Zweck werden die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind gegliedert nach der Paragraphenfolge der Gebührensatzung und werden entsprechend zitiert.

Unbestimmte Rechtsbegriffe, die für die Anwendung der Gebührensatzung von Bedeutung sind, werden bei den jeweiligen Einzelvorschriften erläutert.

Hinweis:

Paragraphenangaben ohne zusätzliche Bezeichnung sind solche der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung – AbfGebS Jan11.

Zu §1: Grundlage der Gebührenerhebung

¹§ 1 knüpft an die Ermächtigung zur Gebührenerhebung in Art. 7 Abs. 2 BayAbfG und § 18 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) an. ²Darin ist festgelegt, dass die Benutzung der Abfallwirtschaftseinrichtungen des Landkreises gebührenpflichtig ist. ³Die Gebühren gliedern sich dabei auf in Grundgebühren und Leistungsgebühren.

Zu §2: Gebührenschuldner

2.1.1

¹Gebührensschuldner ist grundsätzlich derjenige, der die Abfallwirtschafts- oder Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

2.1.2

¹Gegenstand der Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschlusspflichtigen Grundstücke (siehe §§ 5 und 6 AWS und § 2 Abs. 2 AbfGebS Jan2011). ²Maßgebend dafür ist der wirtschaftliche Grundstücksbegriff im Sinne von § 1 Abs. 6 AWS. ³Für das Grundstück muss ein Anschluss- und Überlassungsrecht nach § 5 AWS bzw. eine Anschluss- und Überlassungsverpflichtung nach § 6 AWS vorliegen.

2.1.3

¹Gebührensschuldner bei der Abfallentsorgung im Bring- oder Holsystem sind der oder die Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder der/die dinglich Nutzungsberechtigte/n oder die Wohnungseigentümergeinschaft (siehe auch § 1 Abs. 7 AWS). ²Wer Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Nutzungsberechtigter ist, ergibt sich in der Regel aus dem Grundbuch (§ 873 BGB, § 14 ErbbauV). ³Mieter oder Pächter sind nicht Gebührenschuldner im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1, können durch entsprechende Bevollmächtigung aber zur Vertretung des Gebührenschuldners befugt sein. ⁴Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und muss die Person des Bevollmächtigten, den Bevollmächtigenden und den Umfang der Bevollmächtigung bezeichnen.

2.1.4

¹Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid kann bei mehreren Wohnungseigentümern an den Wohnungseigentumsverwalter, einen Bevollmächtigten oder an einen oder mehrere Miteigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gerichtet werden.

2.2

¹Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung an den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises sind sowohl die Anlieferer als auch die Abfallerzeuger Benutzer und damit Gebührenschuldner.

2.3

¹Bei Verwendung von Müllsäcken im Sinne von § 14 Abs. 3 AWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb; der Erwerber ist damit Gebührenschuldner.

Zu §3: Gebührenmaßstab

3.1 Grundgebühr

¹Für jedes anschlusspflichtige Grundstück werden Grundgebühren erhoben, wobei Anzahl und Nutzungsart (Wohnnutzung / gewerbliche oder sonstige Nutzung) der vorhandenen Einheiten die Höhe der zu zahlenden Grundgebühr bestimmen.

3.1.1 Wohnnutzung

¹Als „Haushalt“ gilt nach § 3 Abs. 2 die Summe der Räume, die zur Führung eines selbständigen Haushaltes erforderlich sind; dies können auch Zweit- und Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung ausgebaute Dach- bzw. Kellergeschosse sein. ²Eine baurechtliche Zulässigkeit ist für den Gebührenmaßstab nicht maßgeblich. ³Die Wohnung muss nicht nach außen abgeschlossen sein.

⁴Eine selbständige Haushaltsführung setzt eigene Räumlichkeiten voraus, die dem Wohnen und Schlafen oder dem Aufenthalt von Personen dienen. ⁵Die Räumlichkeiten müssen mit einer eigenen Koch- und Waschgelegenheit und einer Toilette ausgestattet sein. ⁶Für die Kochgelegenheit ist das Vorhandensein einer Küche bzw. Kochnische nicht notwendig, es reicht eine Kochstelle.

⁷Der Gebührenmaßstab stellt auf die vorhandenen Haushalte ab. ⁸Auf den Grad der tatsächlichen Nutzung oder auf die Familienverbindung der nutzenden Personen ist dabei nicht abzustellen.

3.1.2 Gewerbliche oder sonstige Nutzung

3.1.2.1 Grundlage der Veranlagung

¹Die innerhalb von Gebäuden vorhandenen und flächenmäßig überwiegend nicht Wohnzwecken dienenden Nutzflächen gelten grundsätzlich als gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzte Einheiten. ²Dies gilt nicht für Erschließungsflächen zu abgeschlossenen Nutzeinheiten (z.B. Treppenhaus).

³Eine Nutzung im Sinne von § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 liegt insbesondere vor bei:

- Gewerbebetrieben, die der Gewerbeordnung unterliegen
- Handwerksbetrieben, die der Handwerksordnung unterliegen
- Industriebetrieben
- freiberuflicher Tätigkeit im Sinne der §§ 2 Abs.1 Nr. 3, 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Ämter, Krankenhäuser, Feuerwehrgerätehäuser, Schwimmbäder, Kindergärten usw.)
- Vereinsheimen
- Kirchen oder sonstige Versammlungsstätten
- land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

⁴Soweit die Satzung für die gewerbliche Nutzung einer Einheit Sonderregelungen vorsieht, sind diese maßgebend.

3.1.2.2 Ermittlung der maßgeblichen Nutzfläche

¹Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der umbauten, abschließbaren Nutzfläche (siehe DIN 277) der gewerblichen/sonstig genutzten Einheit. ²Nebenräume (z.B. auch Nebennutzflächen und Verkehrs- und Funktionsflächen), die dieser Nutzung unmittelbar dienen, sind in die Nutzfläche der Einheit mit einzubeziehen. Flächen, die nur mittelbar dienlich sind, z.B. Garagen oder überdachte Freiflächen, bleiben außer Betracht. ³Bei gemischt oder mehrfach gewerblich/sonstig genutzten Gebäuden bleiben Verkehrsflächen und Funktionsflächen außer Betracht.

3.1.2.3 Beherbergungsbetriebe

¹Von einem gewerblichen **Beherbergungsbetrieb** im Sinne der Satzung ist ab einer Bettenanzahl von 6 Betten auszugehen. ²Bei weniger als 6 Betten entsteht keine zusätzliche Grundgebühr.

³Jeweils 6 Gästebetten entsprechen einer halben Grundgebühreneinheit für gewerbliche / sonstige Nutzung, d. h.

6 Betten	1 halben Grundgebühreneinheit
7 bis 12 Betten	2 halben Grundgebühreneinheiten
13 bis 18 Betten	3 halben Grundgebühreneinheiten
19 bis 24 Betten	4 halben Grundgebühreneinheiten usw.

⁴Ferienwohnungen fallen unter den Begriff „Haushalt“ und werden deshalb nicht nach der Bettenzahl veranlagt. ⁵Bei Beherbergungsbetrieben in Kombination mit Gaststättenbetrieben ist eine Gebührenbemessung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend der Nutzfläche zugrunde zu legen. ⁶Zusätzlich entsteht eine Grundgebühr gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 nach der Anzahl der Fremdenbetten.

3.1.2.4 Campingplätze

¹Bei Campingplätzen ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Stellplätze maßgeblich, nicht deren konkrete Benutzung.

3.1.2.5 Befreiung/Ermäßigung der Grundgebühr

¹§ 3 Sätze 5 und 6 regeln die Befreiung und die Ermäßigung von der Grundgebühr für gewerbliche und sonstige Tätigkeiten. ²Befreiungen und Ermäßigungen sind nur dann möglich, wenn kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sog. „Ein-Mann-Betriebe“). ³Dies gilt auch für die Beschäftigung zusätzlicher Kräfte im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes, sowie für Beschäftigungen innerhalb der Familie oder innerhalb der Verwandtschaft.

⁴Bei Vorliegen der in § 3 Abs.3 Satz 5 genannten Voraussetzungen wird auf Antrag von der Grundgebühr befreit. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Voraussetzungen der Befreiung im Rahmen eines Antrags nachzuweisen und zu belegen. ⁶Sofern der Antrag von Mietern, Pächtern oder sonstigen Dritten abgegeben wird, bedarf dieser einer entsprechenden Bevollmächtigungserklärung durch den Grundstückseigentümer bzw. die Wohnungseigentumsverwaltung.

⁷Ermäßigungen der Grundgebühr bei Kleingewerbe nach Satz 6 werden nur auf Antrag und ab dem Monat der Antragstellung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Satz 6 gewährt. ⁸Antragsberechtigt für Gebührenermäßigungen sind sowohl der Grundstückseigentümer (= Gebührenschuldner) als auch derjenige, der die gewerbliche oder sonstige Tätigkeit ausübt. ⁹Sofern dieser nicht Grundstückseigentümer sondern Mieter, Pächter oder sonstiger Dritter ist, bedarf es einer Bevollmächtigungserklärung durch den Grundstückseigentümer. ¹⁰Dazu ist das Antragsformular vom Eigentümer zu unterzeichnen. ¹¹Bei Wohnungs- oder Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann diese Erklärung auch von dem bestellten Wohnungseigentumsverwalter abgegeben werden. ¹²Anträge von Mietern, Pächtern oder Nutzungsberechtigten ohne diese Erklärung können nicht bearbeitet werden.

¹³Gebührensuldner sind verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen – sofern erforderlich über die

Angaben in den Erklärungen bzw. Antragsformularen hinaus – nachzuweisen und zu belegen.¹⁴ Bei unzureichender oder fehlender Mitwirkung erfolgt eine Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 AbfGebS.

¹⁵Das Landratsamt legt kombinierte Erklärungen/Antragsformblätter auf, die dort angefordert werden können.¹⁶ Sie liegen auch bei den Verwaltungen der Städte, Märkte und Gemeinden sowie den Verwaltungsgemeinschaften auf.

¹⁷Veränderungen, die sich auf Gebührentatbestände auswirken, müssen im Rahmen von § 7 AbfGebS vom Gebührenschuldner angezeigt werden.¹⁸ Das Landratsamt kann im Rahmen von § 7 AWS und den Vorgaben der AbfGebS von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen, also sowohl von den Gebührenschuldnern als auch von Dritten, jederzeit Auskunft über die für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umstände sowie Nachweise und Belege für das Vorliegen von Befreiungstatbeständen verlangen.

¹⁹Maßgebender Zeitpunkt bei Ausnahmen von der Gebührenpflicht (Gebührenverzicht/-ermäßigungen) ist das nachgewiesene Vorliegen der Voraussetzungen. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

3.1.2.5.1 Gebührenbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten innerhalb von Wohneinheiten

¹Die Ausübung der Tätigkeit innerhalb der Wohneinheit setzt voraus, dass für die Tätigkeit keine separaten Betriebs- oder Arbeitsräume, wie z.B. auch Lagerräume, Werkstätten u.ä. vorgehalten werden.² Dazu zählen auch häusliche - insbes. steuerbegünstigte - Arbeitszimmer, die ausschließlich oder überwiegend für diese Tätigkeit genutzt werden.

3.1.2.5.2 Gebührenbefreiung für Tätigkeiten außerhalb des Landkreises

¹Wird eine Tätigkeit außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau ausgeübt, setzt dies voraus, dass sich der Betriebssitz zwar im Landkreis befindet, die damit zusammenhängende Tätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2.1 jedoch ausschließlich außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau ausgeübt wird.

²Dies ist nur dann der Fall, wenn innerhalb des Landkreises keinerlei Räumlichkeiten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehen, vorhanden sind.³ Dazu zählen z. B. auch Lagerräume oder häusliche Arbeitszimmer innerhalb von Wohneinheiten.

3.1.2.5.3 Gebührenbefreiung für ambulante Tätigkeiten

¹Von rein ambulanten Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift ist dann auszugehen, wenn die Tätigkeit ausschließlich außerhalb eines Betriebssitzes oder einer Betriebsstätte ausgeübt wird.² Sind Betriebs-, Lager-, Verwaltungsräume (auch ausschließlich oder überwiegend dafür genutzte Arbeitszimmer) oder Werkstätten vorhanden, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit stehen, liegt keine ambulante Tätigkeit vor.

3.1.2.5.4 Ermäßigung der Grundgebühren für Kleinbetriebe

¹Eine Ermäßigung der Grundgebühr auf die Höhe der Grundgebühr „Kleingewerbe“ nach § 3 Abs. 3 Satz 6 ist auf Antrag zu gewähren, wenn eine oder mehrere dort aufgeführte Voraussetzungskriterien erfüllt sind.

²Für die Ermittlung der zu der Ausübung der Tätigkeit genutzten Flächen gilt Ziffer 3.1.2.1 ff.

³Von einer überwiegenden Außendiensttätigkeit ist dann auszugehen, wenn diese Tätigkeit durchschnittlich zu mehr als 80% außerhalb der Betriebsräume-/Arbeitsräume ausgeübt wird.

⁴Die Nutzfläche der vorhandenen Betriebs-/Arbeitsräume beträgt weniger als 50 qm.

⁵Eine nur gelegentliche Nutzung von Betriebs-/Arbeitsräumen liegt dann vor, wenn diese im Durchschnitt weniger als 10 Stunden wöchentlich oder mindestens 5 Monate im Jahr nicht genutzt werden.

3.1.2.5.5 Anwendung der Abgabenordnung

¹Die Möglichkeiten der §§ 163 und 224 der Abgabenordnung - AO, nach Lage des Einzelfalles in den Fällen der Unbilligkeit niedrigere Gebühren festzusetzen bzw. ganz oder teilweise zu erlassen, bleiben unberührt.

3.1.2.6 Landwirtschaftliche Betriebe

¹Zur Landwirtschaft im Sinne von § 3 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung gehören der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, die auf überwiegend eigener Futtergrundlage betrieben wird, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbobstbau, der Weinbau. ²Bei überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Eigen- u. Zupachtflächen kann eine Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Flächen bei der Ermittlung der Gesamtfläche entfallen. ³Zum landwirtschaftlichen Betrieb zählen nicht die Haushalte im Sinne von § 3 Abs. 2 oder evtl. auf dem Grundstück vorhandene gewerbliche oder sonstige Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 3, sowie die Ferienwohnungen. ⁴Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- u. Zupachtflächen werden auf schriftlichen Antrag befreit. ⁵Im Rahmen des Antrags ist darzulegen, dass ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist. ⁶Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von mehr als 20 ha und weniger als 50 ha gilt die Grundgebühr Landwirtschaft nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) AbfGebS. ⁷Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von mehr als 50 qm gilt die Grundgebühr Landwirtschaft nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) AbfGebS. ⁸Für den Nachweis der Eigen- und Zupachtflächen ist der aktuelle Bescheid der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

3.1.2.7 Ferienwohnungen

¹Voraussetzung für die Veranlagung der Grundgebühr Ferienwohnung nach § 3 Abs. 5 ist, dass die Ferienwohnung in offiziellen Fremdenverkehrsprospekten, z.B. Unterkunftsverzeichnissen der Gemeinden, Fremdenverkehrsvereine oder -verbände zur Vermietung angeboten wird und dies entsprechend nachgewiesen wird.

3.2 Leistungsgebühren

3.2.1 Holsystem

3.2.1.1 Bio- und Restmüllgefäße

¹Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der jeweils auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldete bzw. tatsächlich vorhandene Gefäßbestand (siehe § 15 Abs. 1 AWS, § 5 AbfGebS Jan2011).

3.2.1.2 Bio- und Restmüllsäcke

¹Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der Zeitpunkt der Abgabe der Müllsäcke. ²Dies gilt auch für Restmüllsäcke, die vor Inkrafttreten der Satzung abgegeben wurden. ³Ein Rückkauf von Müllsäcken oder ein Umtausch von nicht mehr zugelassenen Müllsäcken ist nicht möglich.

3.2.2 Bringsystem

¹Für getrennt angelieferte Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben.

Zu § 4: Gebührensätze

4.1 Grundgebühr

¹Die monatliche Gebühr nach § 4 Abs. 1 u. § 3 Abs. 2 - 5 ist für jede vorhandene Einheit im Sinne § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) zu entrichten.

4.2 Leistungsgebühr

¹Die Leistungsgebühren für die Entsorgung von Haushalten und sonstigen nicht zu Wohnzwecken genutzten Einheiten bestimmen sich nach § 4 Abs. 2 bis 7.

4.2.1 Anlieferung an der Deponie / Abfallentsorgungszentrum Erbenschwang

¹Die am Abfallentsorgungszentrum bzw. der Deponie Erbenschwang durch den Abfallerzeuger oder einen Beauftragten angelieferten Abfälle werden vom Betreiber der Einrichtung grundsätzlich verworfen. ²Art und Gewicht des angelieferten Abfalls sind auf dem auszustellenden Wiegeschein vom Anlieferer zu quittieren. ³Der Anlieferer erhält eine Durchschrift des Wiegescheines als Anliefernachweis. ⁴Die Gebühren werden vom Landkreis bzw. seinem Beauftragten gegenüber dem Gebührenschuldner geltend gemacht, soweit sie nicht direkt bei der Anlieferung in bar zu entrichten sind. ⁵Soweit Gebührenbescheide mit Hilfe automatisierter Einrichtungen (EDV-Unterstützung) erstellt werden, ist die Beifügung von Wiegescheinen zu den Gebührenbescheiden nicht erforderlich, wenn aus dem Bescheid die Anlieferdaten und -mengen nachvollziehbar sind.

⁶Eine Kleinanlieferung im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2, für die eine Kleinanliefererpauschale von 5 € erhoben wird, liegt vor, wenn folgende Mengen nicht überschritten werden:

bei Abfällen nach § 4 Abs. 4 Buchstaben a) - d) bis zu 20 kg.

⁷Maßgebend ist die Anzeige der geeichten Waage.

4.2.2 Anlieferungen an den Recyclinghöfen

¹Gebühren für die Anlieferung an den Recyclinghöfen werden nur erhoben für solche Abfälle, für die eine Überlassungsverpflichtung bzw. -berechtigung besteht. ²Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte durch den Beauftragten für Leistungen zur Entsorgung und Verwertung von angelieferten Abfällen zur Verwertung bleiben davon unberührt. ³Die jeweils maßgeblichen Verwertungspreise werden durch den Beauftragten bekannt geben.

⁴Die an den Recyclinghöfen angelieferten gebührenpflichtigen Abfälle werden vom jeweiligen Betreiber grundsätzlich verworfen. ⁵Art und Gewicht des angelieferten Abfalls sind auf dem auszustellenden Wiegeschein vom Anlieferer zu quittieren. ⁶Der Anlieferer erhält eine Durchschrift des Wiegescheines als Anliefernachweis. ⁷Bei Kleinmengen kann auf eine Verwiegung verzichtet werden; die Gebührenquittung gilt dabei als Anliefernachweis. ⁸Die Gebühren berechnen sich bei den nach Gewicht zu ermittelnden Gebühren bis zu einer Höhe von 25 € nach der festgelegten Gebührenstaffel. ⁹Maßgebend ist die Anzeige der geeichten Waage der Recyclinghöfe. ¹⁰Die Annahme erfolgt in diesen Fällen gegen Vorlage der Gebührenmarken und deren Entwertung.

¹¹Gebühren bis zu 50 € sollen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 über Gebührenmarken erhoben werden.

¹²Anliefergebühren, die diese Wertgrenze übersteigen, werden mit Gebührenbescheid des Landratsamtes gegenüber dem Gebührenschuldner geltend gemacht.

¹³Problemabfälle in haushaltsüblicher Art und Menge aus privaten Haushaltungen sind sowohl bei der stationären als auch mobilen Sammlung gebührenfrei (als haushaltsübliche Menge gelten 10 Kg / Stoffgruppe / Jahr).

4.2.3 Umrechnungsfaktoren

¹Für die Umrechnung von Volumen der angelieferten Abfälle auf die Maßeinheit Gewicht werden gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 für folgende Abfallarten die nachstehenden Umrechnungsfaktoren zugrunde gelegt:

Hausmüll (unverdichtet)	0,10	Tonnen	=	1 m ³
Hausmüll (verpresst)	0,45	Tonnen	=	1 m ³
Sperrmüll	0,20	Tonnen	=	1 m ³
Gewerbemüll (unverdichtet)	0,25	Tonnen	=	1 m ³
Gewerbemüll (verpresst)	0,50	Tonnen	=	1 m ³
Baustellenabfälle	0,40	Tonnen	=	1 m ³
Bauschutt	1,30	Tonnen	=	1 m ³
Ziegelbruch	1,30	Tonnen	=	1 m ³
Grünabfälle	0,40	Tonnen	=	1 m ³
Kunststoffe	0,05	Tonnen	=	1 m ³
Papier/Kartonagen	0,15	Tonnen	=	1 m ³
Schrott	1,00	Tonnen	=	1 m ³
Aluminium, NE-Metalle	0,25	Tonnen	=	1 m ³

Altholz

0,50 Tonnen = 1 m³

4.3 Tonnentauschgebühr

¹Die Gebühr nach § 4 Abs. 7 ist pro ausgetauschtem Müllgefäß (= ein Tauschvorgang) zu erheben. ²Sie wird nicht erhoben bei Begründung, Beendigung oder Umwandlung des Nutzungsverhältnisses (nur Ausgabe oder nur Rückgabe). ³Ein Tausch ist auch dann gegeben, wenn Gefäße zur Umgehung der Tauschgebühr zeitlich versetzt zurück- u. ausgegeben werden.

³Die mit Beendigung des Austauschs entstandene Gebühr wird mittels Gebührenbescheid des Landratsamtes festgesetzt. ⁴Sie kann auch direkt durch die den Austausch ausführende Stadt-, Markt-, Gemeindeverwaltung, Verwaltungsgemeinschaft bzw. die EVA GmbH eingehoben werden.

Zu § 5: Beginn und Ende der Gebührenschuld

5.1

¹Beauftragte Stelle im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 1 sind die Städte, Märkte, Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Weilheim-Schongau, für den Bereich der Stadt Weilheim i. OB der Recyclinghof Weilheim i. OB und für den Markt Peißenberg der Recyclinghof Peißenberg.

²Formblätter zur Anzeige von An- und Abmeldungen sowie Veränderungen liegen dort und beim Landratsamt Weilheim-Schongau auf. ³Soweit sich maßgebliche Umstände für die Gebührenbemessung während eines Kalendervierteljahres ändern und diese bei der Veranlagung nicht mehr berücksichtigt werden können, erfolgt eine Verrechnung des Guthabens/Rückstandes in der Regel erst im folgenden Quartal.

5.2

¹Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenschuld ist die Beendigung der Benutzung. ²Zur Beendigung der Benutzung ist neben der Meldung nach § 15 Abs. 1 AWS und § 5 Abs. 5 AbfGebS die Rückgabe der überlassenen Gefäße in gereinigtem Zustand erforderlich.

Zu § 6: Fälligkeit der Gebührenschuld

6.1

¹Abfallentsorgungsgebühren werden in der Regel durch Gebührenbescheid gem. Art. 12 KAG festgesetzt.

²Der Landkreis kann darin bestimmen, dass dieser auch für festzulegende folgende Zeitabschnitte gilt.

³Gesonderte Gebührenbescheide für jede Quartalsfälligkeit sind nicht erforderlich.

³Für zurückliegende Zeitabschnitte können die Gebühren nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG für 4 Jahre rückwirkend festgesetzt werden.

6.2

¹Bei der Anlieferung von gebührenpflichtigen Abfällen an den Recyclinghöfen erfolgt die Erhebung der Gebühr in den dafür vorgesehenen Fällen (Wertgrenze 50 €) über Gebührenmarken, die dort zu erwerben sind.

6.3

¹Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum Erbenschwang (AEZ), die den Betrag von 50 € nicht übersteigen, werden grundsätzlich unmittelbar von der Zahlstelle des AEZ festgesetzt und eingehoben.

Zu § 7: Pflichten der Gebührenschuldner

7.1

¹Die Verpflichtungen nach § 7 i.V.m. § 5 Abs. 5 gelten auch bei Veränderungen in der Person des Ge-

bührenschuldners z. B. bei Veräußerung des anschlusspflichtigen Grundstückes oder z. B. bei der Veränderung der Anzahl der Wohneinheiten oder der Größe der zur Ermittlung der Grundgebühren im gewerblichen/sonstigen Bereich maßgeblichen Nutzflächen.²Der Landkreis legt dazu Formblätter auf, die über die Städte, Märkte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder direkt beim Landratsamt erhältlich sind.

7.2

¹Die Gebührenschuldner sind über § 13 Abs. 1 KAG in Verbindung mit §§ 149 ff. AO und § 6 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet, dem Landkreis die zur Erfassung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu übermitteln.²Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, erfolgt die Veranlagung entsprechend den beim Landkreis bekannten Abgabegrundlagen, die gem. § 162 Abgabeordnung - AO auch geschätzt werden können.³ Im übrigen können Verstöße gegen die Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 AWS als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7.3

¹Die erhobenen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem zur Erfüllung der satzungsrechtlichen Aufgaben erforderlichen Umfang gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Inkrafttreten

¹Die Vollzugsbekanntmachung tritt am 01.01.2011 in Kraft.²Die Vollzugsbekanntmachung vom 25.04.2008 (Amtsblatt vom 16.06.2008) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Weilheim, den 22.11.2010

Gez.

Dr. Friedrich Zeller
Landrat